

Verkündet
am 15. Oktober 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tischlermeisters Hinrich L [REDACTED], B [REDACTED],
Kreis V [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
Bezirksleitung Hannover, E [REDACTED]-P [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engols sowie der Bundesrichter Hankebeck,
Dr. Bode, Heinrich Moyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 9. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. September 1959 ist der Schrankenwärter August G. [REDACTED] aus Embsen tödlich verunglückt, als er mit seinem Fahrrad auf der Heimfahrt vom Dienst aus der Gemeindestraße von Badener Moor nach Embsen kommend die Landstraße I. Ordnung (Achim/Basson) überquerte und dort mit dem Personenkraftwagen des Beklagten zusammenstieß. G. [REDACTED] war bei der Klägerin gegen Unfalltod und bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt gegen Invalidität gesetzlich versichert. Beide Körperschaften zahlen an die Witwe und die beiden minderjährigen Kinder des G. [REDACTED] Renten. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt hat die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen gegen den Beklagten an die Klägerin abgetreten. Diese räumt ein, daß G. [REDACTED] eine Mitschuld an dem Unfall trifft. Sie hat auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs den Beklagten wegen der Hälfte des Schadens in Anspruch genommen und zur Begründung vorgetragen:

Der Beklagte habe den Unfall dadurch mitverschuldet, daß er zu schnell gefahren sei. Er habe eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/st gehabt, obwohl er innerhalb der geschlossenen Ortschaft nur 50 km/st habe fahren dürfen. Außerdem habe er falsch reagiert. Obwohl G. [REDACTED] schon fast über die Kreuzung gewesen sei, habe der Beklagte versucht, vor ihm durchzufahren.

Die Klägerin hat von dem Beklagten 3.555,50 DM nebst Zinsen und für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. März 1986 monatliche Beträge in verschiedener Höhe verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, weitergehende Schadensbeträge, die sich aus künftigen Aufhöhungen der Gehaltsbezüge des zu Tode gekommenen August G. [REDACTED] bzw. aus künftigem vermehrtem Unterhaltsbedarf

seiner Witwe und seiner Kinder ergeben, seinerseits der Klägerin zur Hälfte bis zur Höhe der jeweils von der Klägerin und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt zusammen an die Witwe und die Kinder zu bewirkenden Rentenzahlungen zu leisten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht: der Unfall sei für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen (§ 7 Abs. 2 StVG). Die Landstraße, auf der er gefahren sei, sei als vorfahrtsberechtigt gekennzeichnet gewesen, während sich auf der von G. benutzten Gemeindestraße ein Schild "Vorfahrt achten" nach Bild 30 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung befunden habe. G. habe also seine Wartepflicht verletzt. Er habe die Örtlichkeit genau gekannt, weil er die Strecke täglich gefahren sei. Da die Sichtverhältnisse an der Kreuzung durch eine Hecke und einen kleinen Eichwald sehr schlecht gewesen seien und jederzeit mit Verkehr auf der Landstraße habe gerechnet werden müssen, habe G. sich langsam an die Kreuzung herantasten müssen. Er, der Beklagte, sei nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st gefahren. Er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß der Radfahrer das Vorfahrtsrecht mißachten werde. Als er erkannt habe, daß dieser vor ihm die Landstraße überqueren wolle, habe er sofort scharf gebremst und sei nach links eingebogen. Er habe trotzdem den Zusammenstoß nicht vermeiden können, weil G. sehr schnell gefahren sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:

"1. Der bezifferte Zahlungsanspruch und die Rentenansprüche der Klägerin werden dem Grunde nach in Höhe von 1/5 des der Witwe des am 22. September 1959 tödlich verun-



glückten Bahnunterhaltungsarbeiters August G. [REDACTED] aus [REDACTED], Maria G. [REDACTED], ebenda, und den beiden am [REDACTED] 1949 und [REDACTED] 1951 geborenen Töchtern des Verstorbenen, Marta und Adelheid G. [REDACTED], ebenda, seit dem 22. September 1959 durch die Tötung des Genannten entgangenen und in Zukunft noch entgehenden Unterhalts - im Rahmen der Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes - für gerechtfertigt erklärt, soweit diese Schadensersatzansprüche auf die Klägerin oder die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Hannover gemäß § 1542 RVO übergegangen sind.

2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist,

a) der Klägerin 1/5 des dem vorgenannten Kinde Marta G. [REDACTED] durch Verlust seiner Unterhaltsansprüche gegen den Getöteten für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 22. März 1986 etwa entstehenden Schadens zu ersetzen,

b) der Klägerin 1/5 des dem vorgenannten Kinde Adelheid G. [REDACTED] durch Verlust seiner Unterhaltsansprüche gegen den Getöteten für die Zeit vom 1. Oktober 1969 bis zum 22. März 1986 etwa entstehenden Schadens zu ersetzen;

zu a) und b): soweit diese Schadensersatzansprüche die Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes nicht übersteigen und auf die Klägerin oder die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Hannover gemäß § 1542 RVO übergegangen sind.

3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

4. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der der Klägerin dem Grunde nach zuerkannten Ansprüche zu 1) wird die Sache an das Landgericht in Verden/Aller zurückverwiesen.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens bleibt dem landgerichtlichen Schlußurteil vorbehalten."

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält nicht für bewiesen, daß der Beklagte schneller als mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st gefahren ist oder in anderer Weise schuldhaft zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat. Er habe zunächst darauf vertrauen dürfen, daß sein Vorfahrtsrecht von dem Radfahrer beachtet werde, habe aber in dem Zeitpunkt reagieren müssen, in dem zu erkennen gewesen sei, daß der Radfahrer dieses Vorfahrtsrecht verletzen werde. Es lasse sich nicht mehr feststellen, wann das gewesen sei und wie weit der Wagen des Beklagten in diesem Zeitpunkt noch von der Kreuzung entfernt gewesen sei.

Andererseits ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Beklagte sich nicht nach § 7 Abs. 2 StVG entlasten könne. Er könne nicht ausschließen, doch mit einer etwas größeren Geschwindigkeit als mit 50 km/st gefahren zu sein. Ferner sei nicht auszuschließen, daß er nicht früher, als er dies jetzt wahrhaben wolle, erkannt habe oder habe erkennen können, daß der Radfahrer sein - des Beklagten - Vorfahrtsrecht verletzen werde, und daß er dann noch durch ein sofortiges scharfes Bremsen den Unfall habe vermeiden können.

Bei der Abwägung der Unfallursachen hat das Berufungsgericht zu Lasten der Klägerin das "besonders grobe Verschulden und fast leichtfertige Verhalten" des G- [REDACTED] sowie die Tatsache berücksichtigt, daß der Unfall ganz überwiegend von ihm verursacht worden ist. Demgegenüber hat es die von dem Kraftwagen des Beklagten ausgehende Betriebsgefahr und die daraus sich ergebende Mitverursachung nur mit 1/5 bewertet und angenommen, diese Mitverursachung sei, da der Wagen immerhin eine Geschwindigkeit von etwa 50 km/st gehabt habe, nicht so gering, daß sie mit einer geringeren Quote habe bewertet werden oder gar ganz außer Betracht habe bleiben können.

II. Diese Bourteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte sich nicht nach § 7 Abs. 2 StVG entlastet habe. Sie will daraus, daß dem Beklagten der Vertrauensgrundsatz zur Seite steht, auch für die Haftung aus § 7 StVG die Vermutung herleiten, daß der Beklagte die äußerste Sorgfalt angewandt habe. Die Revision meint, in einem solchen Falle müsse der Gegner Umstände nachweisen, die geeignet seien, die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes auszuschließen. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Gewiß spricht in einem Falle, in dem zwei Fahrzeuge im Kreuzungsbereich zweier Straßen zusammenstoßen der erste Anschein dafür, daß der Wartopflichtige das Vorfahrtsrecht des anderen schuldhaft verletzt hat. Dieser Schluß drängt sich nach der Erfahrung des Lebens ohne weiteres auf. Dagegen läßt ein solcher Unfallverlauf noch keine Schlüsse darauf zu, wie sich der Vorfahrtsberechtigto beim Heranfahen an die Kreuzung verhalten hat. Insoweit handelt es sich nicht um ein typisches Geschehen, das es rechtfertigen könnte, die Regeln des Anscheinsbeweises auch auf die Fahrweise des Vorfahrts-

berechtigten anzuwenden. Will er seine Verantwortung nach § 7 StVG ausschließen, so trifft ihn im Rahmen des Absatzes 2 dieser Bestimmung in vollem Umfange die Beweislast.

2. Geht man hiervon aus, so muß die Entlastung des Beklagten daran scheitern, daß die Zweifel, die hinsichtlich seiner Fahrweise verblieben sind, zu seinen Lasten gehen. Das Berufungsgericht hält daher rechtsirrtumsfrei nicht für dargetan, daß der Unfall für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG war.

3. Da den Radfahrer ein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft, hängt die Ersatzpflicht des Beklagten aus § 7 StVG sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes nach §§ 9 StVG, 254 BGB von den Umständen, im besonderen davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Unfallursachen auf dieser Grundlage gegeneinander abgewogen hat, geben keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe zu Lasten des Beklagten eine erhöhte Betriebsgefahr des Kraftwagens in die Waagschale geworfen. Es hat bei seiner Abwägung nur berücksichtigt, daß der Wagen eine Geschwindigkeit von etwa 50 km/st hatte. Das aber ist nicht zu beanstanden, denn das Berufungsgericht hält diesen Umstand für bewiesen. Für die Annahme der Revision, daß das Berufungsgericht hierin eine Erhöhung der Betriebsgefahr des Wagens gesehen habe, ist den Ausführungen des Berufungsgerichts nichts zu entnehmen.

Da die Abwägungsgründe des angefochtenen Urteils auch im übrigen keinen Rechtsfehler enthalten, ist das Ergebnis, zu dem das Oberlandesgericht bei der Verteilung des Schadens gekommen ist, für das Revisionsgericht bindend.

Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels Hanebock Dr. Bode Meyer Dr. Pfretzschmer